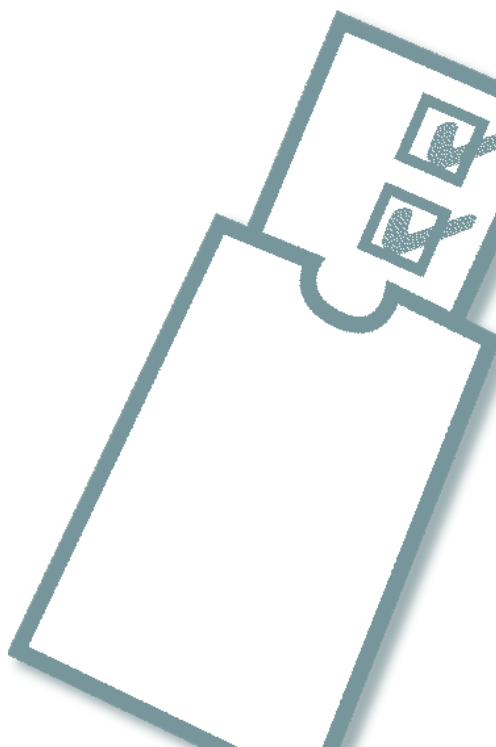


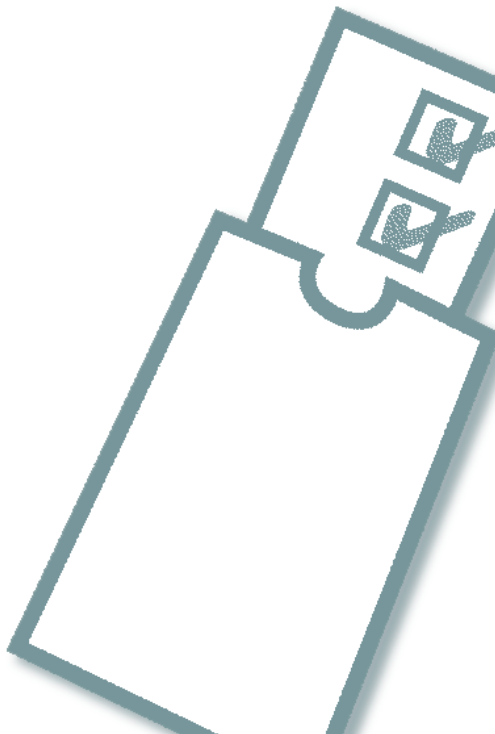


Richtlinien Für Distriktwahlen



Allgemeine Grundregeln für Wahlen:

Für alle Wahlen sollten die in der jeweiligen Club-, Distrikt- und Internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen niedergelegten Vorschriften oder die Verfahrensbestimmungen, die vom jeweiligen Club oder Distrikt für Wahlen verabschiedet wurden, oder lokale Gesetze oder Gewohnheitsrechte gelten. Andernfalls sollen alle Ordnungs- oder Verfahrensfragen im Einklang mit den von Zeit zu Zeit überarbeiteten *Roberts' Rules of Order* gehandhabt werden.



Wahlverfahren für Distrikt-Governors/Vizegovernors

Diese Richtlinien für Wahlen sind eine Zusammenfassung der Einheitlichen Fassung der Distrikt-Satzung und Zusatzbestimmungen, der Internationalen Satzung und Zusatzbestimmungen und überarbeiteten *Roberts' Rules of Order*. Als erstes sollten die jeweilige Distrikt-Satzung und jeweiligen Zusatzbestimmungen sowie verabschiedete Verfahrensregeln zu Rate gezogen werden, um nach den richtigen Bestimmungen vorgehen zu können.

- *Nominierungsausschuss:* Der Distrikt-Governor ernennt mindestens sechzig (60) Tage vor der Distrikt-Versammlung den Nominierungsausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus nicht mehr als fünf (5) vollberechtigten Mitgliedern, die jeweils einem anderen vollberechtigten Club im Distrikt angehören und zurzeit ihrer Ernennung kein Amt auf Distrikts- oder internationaler Ebene innehaben. (Einheitliche Fassung der Distrikt-Zusatzbestimmungen, Artikel III, Absatz 1.)

- *Absicht zu kandidieren:* Jede qualifizierte Person, die beabsichtigt, für das Amt des Distrikt-Governors/Vizegovernors zu kandidieren, muss ihre Absicht dem Nominierungsausschuss bis zu dem von diesem Ausschuss festgesetzten Termin mit einem Nachweis ihrer Qualifikation laut Internationaler Satzung und Zusatzbestimmungen in schriftlicher Form vorlegen. (Einheitliche Fassung der Distrikt-Zusatzbestimmungen, Artikel III, Absatz 2.)

- *Qualifikationen/Ernennungen:*
 - Die Person muss die in den Internationalen Zusatzbestimmungen niedergelegten Qualifikationen erfüllen. Außer den in diesen Bestimmungen beschriebenen Qualifikationen werden keine weiteren Qualifikationen gefordert.

 - Der Nominierungsausschuss ist dafür verantwortlich, die Qualifikationen von jedem ernannten Kandidaten zu überprüfen und über die Rechtsgül-

tigkeit seiner Kandidatur zu entscheiden. (Einheitliche Fassung der Verfahrensregeln für die Distrikt-Versammlung, Anhang A, Regel 4(a).)

- Zum Zeitpunkt, wenn der Nominierungsausschuss die Qualifikationen der Kandidaten überprüft, muss deren Vollberechtigung nachgewiesen sein.
 - Wenn keine Ernennungen von qualifizierten Kandidaten eingereicht wurden, können Vorschläge für Amtsbesetzungen aus dem Versammlungsraum gemacht werden. (Einheitliche Fassung der Distrikt-Zusatzbestimmungen, Artikel III, Absatz 3.)
 - Ehe der Schlussbericht des Ernennungsausschusses abgeschlossen ist, kann ein Kandidat seine Kandidatur jederzeit zurückziehen. (Einheitliche Fassung der Verfahrensregeln für die Distrikt-Versammlung, Anhang A, Regel 4(b).)
 - Ein nominierter Kandidat hat Anrecht auf eine nicht mehr als fünf (5) Minuten währende Vorstellungsrede und eine unterstützende Rede von nicht mehr als drei (3) Minuten. (Einheitliche Form der Distrikt-Zusatzbestimmungen, Artikel III, Absatz 2 & 3.)
- *Berechtigung zu wählen:* Bestätigte Delegierte sind im Einklang mit den Vorschriften für Delegiertenansprüche laut Internationaler Satzung und Zusatzbestimmungen stimmberechtigt. Außerdem hat jeder Past Präsident und Past Internationale Direktor der Vereinigung unabhängig von der Delegiertenquote seines/ihrer Clubs Anrecht auf volle Delegiertenprivilegien. Jeder Distrikt kann unabhängig der Delegiertenquoten im Club gemäß ausdrücklicher Vorschrift in seiner jeweiligen Satzung und seinen Zusatzbestimmungen jedem Past Distrikt-Governor, der einem Club im Distrikt angehört, vollen Delegiertenstatus gewähren.
- *Wahlausschuss:* Der Distrikt-Governor wird vor der Distrikt-Versammlung den Vorsitzenden eines Wahlausschusses, der aus drei (3) Mitgliedern besteht, auswählen und einsetzen. Der Wahlaus-

schuss ist für die Erstellung des Wahlmaterials, der Wahlzettelauswertung und Beseitigung eventueller Unklarheiten hinsichtlich der Gültigkeit einzelner Stimmzettel verantwortlich. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig und unwiderruflich. (Einheitliche Form der Verfahrensregeln für die Distrikt-Versammlung, Anhang A, Regel 7.)

➤ *Die Form des Stimmzettels:*

- Die Wahl des Distrikt-Governors/Vizegovernors erfolgt auf einem geheimen handschriftlich ausgefüllten Stimmzettel, selbst, wenn nur ein Kandidat für ein Amt kandidiert.
- Sofern in der jeweiligen Distrikt-Satzung und den Zusatzbestimmungen oder anderen verabschiedeten Verfahrensregeln kein anderes Wahlverfahren festgelegt wurde, sollten für die Worte “für” oder “gegen“ kein Platz bzw. Kästchen vorgesehen sein. Diese sind nur bei Abstimmung für oder gegen einen Antrag zu verwenden. Eine Wahl in diesem Sinne ist eine Stimmabgabe auf einem leeren Platz und der Wählende kann nur indirekt gegen einen Kandidaten wählen, indem er für einen anderen, nominierten Kandidaten wählt oder den Namen eines anderen Kandidaten einträgt.

➤ *Erforderliche Stimmen:*

- Stimmenmehrheit: Der Distrikt-Governor/Vizegovernor muss von den anwesenden und wählenden Delegierten Stimmenmehrheit erzielen, um als gewählt zu gelten. Stimmenmehrheit bedeutet mehr als die Hälfte der gültigen Stimmabgaben, ausgenommen leere Stimmzettel und Enthaltungen.
- Legale Stimmzettel: Sofern in der jeweiligen Distrikt-Satzung und den Zusatzbestimmungen oder anderen verabschiedeten Verfahrensregeln nicht anderweitig bestimmt wurde, gelten die Stimmabgaben, die zur Ermittlung einer Stimmenmehrheit gezählt werden müssen, als Stimmabgaben von Personen, die gesetzlich wahlberechtigt sind, legale und illegale Stimmabgaben inbegriffen, jedoch nicht leere Stimmzettel und Enthaltungen.



Lions Clubs International
300 W 22nd Street
Oak Brook, Illinois 60523-8842
USA

LG 23 GE